

Anzeigebblatt

für die Erzdiocese Freiburg.

Nro. 21.

Freiburg, den 18. Dezember 1867.

XI. Jahrgang.

Die Einführung des Pflüger'schen Lesebuches in den katholischen Schulen betr.

Den Erzbischöfl. Pfarrämtern — Badischen Antheils — bringen wir andurch den nachstehenden diesseitigen Erlaß vom 5. December l. J. zur Kenntniß und beauftragen dieselben, die unter sub. II. folgende diesseitige Ansprache an die katholischen Eltern am nächsten Sonntag von der Kanzel zu verlesen.

Freiburg, den 11. December 1867.

Erzbischöfliches Ordinariat.

I.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg, den 5. December 1867.

Erlaß Großherzogl. Ministeriums d. J. vom 31. October l. J. Nro. 13,915 und vom 15. November l. J. Nro. 14,612

Die Einführung eines Lesebuches für die Volksschulen betr.

Nro. 10,773—75. Großh. Ministerium d. J. beehren wir uns auf die obigen Erlasse ergebenst zu erwiedern:

Die Geistlichen und die katholischen Eltern, eingedenk ihrer schweren Verantwortung für die religiös-sittliche Heranbildung der katholischen Jugend, haben die größten Besorgnisse vor der Einführung des neuen Lesebuches geäußert. Sie durften mit Recht von der kirchlichen Autorität erwarten, daß solche über die Rechte und Pflichten der Katholiken in dieser religiösen Gelegenheit sich ausspreche.

Aus diesem Grunde haben wir den diesseitigen Erlaß an Großherzogl. Ministerium vom 12. October l. J. Nro. 9925 den uns untergebenen Geistlichen eröffnet und dieselben zugleich beauftragt, die katholischen Eltern vor Einführung des neuen Lesebuches zu warnen.

Die in dem dortseitigen Erlaß vom 31. October l. J. ausgesprochene Ansicht, als ob vor obligatorischer Einführung, bezw. Empfehlung eines Lesebuches in den katholischen Schulen die Kirchenbehörde nicht zu hören sei, halten wir für nicht begründet. Vielmehr ist die kirchliche Autorität und sind die Geistlichen und die katholischen Eltern berechtigt, die ihnen angehörige Schuljugend vor Benützung des neuen Lesebuches zu bewahren und zwar:

Nach der Natur der Sache, gemäß der Pflicht der Kirche und der katholischen Eltern, der persönlichen und religiösen Freiheit, sowie kraft des bestehenden Rechts.

Die Volksschule hat den anerkannten Zweck, die Jugend für ihren Beruf sowohl in der Familie als in der kirchlichen und bürgerlichen Gesellschaft zumal heranzubilden. Die Elementarschule ist also eine Hilfsanstalt für die Kirche und die Familie.

Die Bildung und Erziehung muß eine einheitliche und harmonische sein, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll. Sie muß deshalb Eine Grundlage und Ein Ziel haben und diese Grundlage muß für christliche Kinder und für die christliche Schule eine christliche sein.

Soll die Schule wirklich eine Hilfsanstalt für die Kirche und die Familie sein, sollen darin katholische Kinder zu Katholiken herangebildet werden, so ist nöthig, daß der ganze Lustkreis der Schule ein sittlich-religiöser ist. Es darf namentlich die religiös-sittliche Erziehung und Bildung nicht von dem übrigen Unterricht getrennt werden.

In dem dortigen Erlaß vom 2. November 1865 Nro. 15023 ist anerkannt, daß die Schule „eine religiös-sittliche und geistig entwickelte Jugend erziehen soll“. Der dortige Erlaß vom 14. Februar 1866 Nro. 2349 spricht aus: „daß die Volksschule zunächst eine im Interesse der Familienväter errichtete Hilfsanstalt ist. Wir werden in der Begründung des Gesetzes die subsidäre Stellung der Volksschule und den großen Werth einer organischen Verbindung des Religions- mit dem übrigen Schulunterricht hervorzuheben Gelegenheit haben.“

Der Commissionsbericht zum Gesetz vom 9. October 1860 verlangt, „daß die Schule eine religiös-sittliche Grundlage habe.“

Hieraus folgt, daß die Kirche, welcher die Leitung der religiös-sittlichen Erziehung und Bildung zukommt, auch dafür zu sorgen hat, daß die Schule ihre religiöse Aufgabe erfülle und daß daher auch Alles von ihr fern gehalten werde, was diese Aufgabe der Schule hemmt, gefährdet oder schädiget.

Es folgt weiter daraus, daß die Kirche dazu mitwirken muß, damit die Mittel zum Unterricht und zur Erziehung der katholischen Jugend dem religiösen Zwecke der Schule wahrhaft und fruchtbar dienen.

Die Volksschule ist, wie von Großherzogl. Ministerium anerkannt wird, eine confessionelle Anstalt. Die Erhaltung und Förderung ihres confessionellen Characters verlangt aber, daß die Schule im Geiste der Confession ihre Aufgabe löse, daß also insbesondere die Lehrmittel, die Lesebücher, der Ueberzeugung der Confessionen entsprechen und die confessionell-religiöse Bildung unterstützen. Was nun aber dem Geiste und den Lehren der katholischen Confession entspricht, darüber steht nach dem katholischen Dogma das competente Urtheil lediglich der kirchlichen Autorität zu. Denn gemäß dem Glauben und der Verfassung der katholischen Kirche gibt es keine katholische Confession und keine Vertretung derselben ohne den Bischof und getrennt von ihm.

Aus dem confessionellen Character der katholischen Schulen folgt also die Mitwirkung der kirchlichen Autorität zur Erhaltung und Förderung der Heranbildung der Katholiken, folglich auch, daß sie bei der Anwendung und Einführung der dazu erforderlichen Mittel mitzuwirken hat.

Ein Haupthilfsmittel für den Unterricht und die Erziehung der Schule ist das Lesebuch. Dieses ist dazu bestimmt, den zarten Kinderherzen die für ihr zukünftiges Leben so überaus wichtigen Anschauungen und Empfindungen beizubringen. Das Kind lernt aus dem Lesebuch nicht bloß lesen, sondern es empfängt daraus Grundsätze, die oft maßgebend sind für sein ganzes Leben. Das Lesebuch greift tief in die religiöse Bildung des Kindes ein. Deshalb muß dieses Mittel zur Erziehung und Bildung auf derselben religiös-confessionellen Grundlage beruhen, wie die confessionelle Erziehung und Bildung überhaupt. Wie diese sich von der Religion nicht trennen darf, sondern vielmehr die religiöse Bildung unterstützen muß, so darf das Lesebuch nicht bloß die Glaubens- und Sittenlehren nicht verletzen, sondern es muß die religiöse Bildung fördern. Der bloße Unterricht in der Religion und einige Religionsstunden genügen nicht zur erforderlichen religiös-sittlichen Heranbildung. Dazu muß insbesondere auch das Lesebuch mitwirken. Das Lesebuch muß die religiösen Grundsätze an dem christlichen Leben, an den Beispielen christlicher Tugend veranschaulichen und das Herz der Kinder für das christliche Leben empfänglich machen. Soll ferner das Lesebuch ein brauchbares Hilfsmittel für die confessionelle Schule sein, so muß es vom Geiste der Confession durchweht sein.

Ein Lesebuch, das von der christlichen Religion und der katholischen Confession nichts enthält, schädiget deshalb die katholische Erziehung und Bildung in ähnlicher Weise wie die Communal Schulen. Es ist nur dazu geeignet, die katholische Jugend religiös gleichgiltig zu machen, dieselbe dem katholischen Glauben und dem kirchlichen Leben zu entfremden, sie mehr und mehr zu verweltlichen. Die katholische Jugend bedarf deshalb eines katholischen Lesebuches und es kann für diese nur ein solches in den Schulen eingeführt werden, wenn überhaupt die Katholiken im katholischen Glauben und in katholischen Sitten herangebildet werden sollen. Ob ein Buch im katholischen Geiste und nach den Lehren der katholischen Religion abgefaßt ist, darüber zu entscheiden steht, wie erwähnt, nur der kirchlichen Autorität zu.

Das neue Lesebuch von Oberschulrath Pflüger entspricht den obigen Anforderungen nicht. Es ist kein katholisches Lesebuch und ist für katholische Schulen nicht geeignet. Folgerichtig ist die Kirche berechtigt dahin zu wirken, daß dasselbe in katholischen Schulen nicht eingeführt werde.

Die Kirche hat die unveräußerliche Pflicht, die ihr angehörige Jugend im katholischen Glauben heranzubilden. Sie muß die Schule, als Mittel zu diesem Zwecke, als Hilfsanstalt benützen. Sie muß deshalb von der Schule Alles ferne halten, was dieser religiösen Heranbildung ihrer Angehörigen entgegensteht. Die Kirche ist insbesondere in unserer Zeit im Interesse der Gesellschaft verpflichtet, die Jugend zum christlichen Glauben und zu den christlichen Tugenden heranzubilden. Sie muß das in unseren Tagen so vielfach verbreitete Gift der religiösen Gleichgiltigkeit von dem katholischen Volke fernhalten und so die Gesellschaft vor der hereinbrechenden Entsittlichung und Barbarei retten.

Bei den Verhandlungen zwischen der Großherzogl. Regierung und uns über das neue Schulgesetz wurde von dortseits anerkannt, daß die Kirche nicht bloß die religiösen Interessen in der Schule zu wahren, sondern in Erfüllung ihrer Pflicht überhaupt bei der Erziehung und Bildung der Jugend mitzuwirken habe. So wird in dem dortigen Erlasse vom 2. November 1865 Nro. 15,023 erklärt: „Die Großherzogl. Regierung ist von dem Wunsche befeelt, die den Kirchen anvertraute Pflege und Wahrung der religiösen Interessen eifrig und gewissenhaft zu unterstützen.“ In dem dortigen Erlaß vom 27. Jänner 1866 Nro. 1547 spricht die Großherzogl. Regierung „die aufrichtige Absicht aus, die materielle Einwirkung der Kirche auf die Jugendbildung in den confessionellen Volksschulen, wie sie historisch hergebracht und sachlich gerechtfertiget ist, unverkümmert zu erhalten.“

Es ist nun aber bekannt, daß weder bei uns, noch in einem andern Lande seither ein confessionsloses Lesebuch ohne Mitwirkung der Kirche, insbesondere in den confessionellen Schulen eingeführt wurde.

Die Mitwirkung der Kirche bei allen, die religiöse Erziehung und Bildung berührenden Angelegenheiten, ist sowohl in dem dortigen Erlasse vom 2. November 1865, als in den berührten Erlassen vom 27. Jänner und 14. Februar 1866 anerkannt.

In jenem ersten Erlasse wird ausdrücklich erklärt: „Die Großherzogl. Regierung versichert sich gerne des Rathes und der Mitwirkung der Kirche da, wo in den Volksschulen Staat und Kirche sich berühren; sie ist bereit die Wünsche und die Beschwerden der Kirche zu berücksichtigen, und daß die Kirchen bei Erledigung der ihren Wirkungskreis berührenden Gegenstände des Volksunterrichtes ausreichende Gelegenheit finden, um ihre Ansichten und Beschwerden geltend zu machen.“

Die Großherzogl. Regierung erklärt sich in dem berührten Erlaß vom 14. Februar 1866 bereit: „Der längst bestehenden Zusage, alle kirchlichen und religiösen Beziehungen des Volksschulwesens mit den Kirchen zu behandeln, den loyalsten und liberalsten Vollzug zu geben.“

Die katholischen Eltern sind vor Gott und der Kirche verpflichtet, die ihnen anvertrauten Kinder im katholischen Glauben heranzubilden. Sie sind nicht bloß Gott für die Seelen ihrer Kinder Rechenschaft schuldig, sondern auch das zeitliche Glück oder Unglück der Familie hängt hauptsächlich davon ab, daß die Jugend im christlichen Glauben und in den christlichen Tugenden herangebildet werde.

Die Eltern haben das religiöse Erziehungsrecht ihrer Kinder. Aus diesem Rechte und aus diesen Pflichten der Eltern folgt die Befugniß und die Pflicht derselben, ihre Kinder nach den Grundsätzen ihrer Religion zu erziehen oder heranzubilden zu lassen, also auch ihren Kindern nur solche Lesebücher in die Hand zu geben oder ihnen zu belassen, welche die religiöse, confessionelle Heranbildung ihrer Kinder fördern und nirgends hemmen.

Sollen die katholischen Eltern ihre Kinder der öffentlichen Schule anvertrauen, so können sie das mit gutem Gewissen nur dann thun, wenn sie die volle Sicherheit haben, daß ihre Kinder in dieser Schule durchweg im katholischen Geiste herangebildet werden. Da die Katholiken kraft göttlichen Gebotes und der Grundsätze ihrer Religion in religiösen Angelegenheiten an die kirchliche Autorität angewiesen sind, so kann nur die Kirche und deren Mitwirkung bei der Leitung der Schule, nicht aber die Staatsgewalt für sich — den Katholiken diese Sicherheit geben. Die katholischen Eltern sind also zu dem Verlangen berechtigt und verpflichtet, daß ihren Kindern kein Lesebuch in die Hand gegeben werde, welches von ihrem Oberhirten weder gutgeheißen noch zugelassen wurde.

Die Einführung eines confessionslosen Lesebuches in die Schulen aller Confessionen — lediglich durch die Staatsbehörde ist ein Eingriff in die religiöse und persönliche Freiheit.

Diese postulirt, daß entweder die Erziehung und Bildung durchaus frei gegeben oder daß sie im harmonischen Zusammenwirken des Staates, der Kirche und der Familie geleitet werde. Der Rechtsstaat und vor Allem der von der Kirche getrennte Staat ist nicht berechtigt, die geistige Cultur und die religiöse Ueberzeugung lediglich durch seine Organe in der Schule zu leiten. Die freie Bewegung der Einzelnen und der Corporationen, ja die freie Religionsübung ist unmöglich, wenn die staatliche Centralisation und die Staatsomnipotenz soweit ausgedehnt wird, daß ein etwa den Anschauungen einer bestimmten Classe der Bevölkerung oder einer Partei entsprechendes Lesebuch dem Volke aufgedrängt wird. Das Volk ist in seiner großen Mehrzahl dem christlichen Glauben treu ergeben und es darf ihm deshalb die Freiheit nicht entzogen werden, daß in den Schulen nur ein seiner positiv christlichen Ueberzeugung entsprechendes Lesebuch eingeführt werde.

Die staatliche, zwangsweise Einführung eines von der kirchlichen Autorität, der Vertreterin und Bewahrerin der reinen katholischen Lehre, der katholischen Bildung schädlich erkannten Lesebuches müßte einen Religions- und Gewissenszwang involviren.

In den Motiven zum Gesetzentwurf über den Elementarunterricht spricht die Großherzogl. Staatsregierung den ganz richtigen Grundsatz aus: „Die unerträglichste aller Despotieen, der Zwang zu einem uniformen, durch die Staatsgewalt vorgeschriebenen Bildungsgang ist unmöglich zu machen.“

Hieraus folgt aber, daß auch die zwangsweise, allgemeine Einführung eines uniformen Bildungsmittels (Lesebuch) die Freiheit verlegt.

Kraft des bestehenden Rechts ist die Kirche und sind die katholischen Eltern befugt, ein die religiöse Heranbildung der katholischen Jugend nicht förderndes, also auch das erwähnte Pflüger'sche Lesebuch von der katholischen Jugend fern zu halten.

Gemäß den Bestimmungen des westphälischen Friedens und des Reichsdeputationshauptschlusses, welche durch die badische Grundgesetzgebung (§. 10 des Rescripts vom 28. October 1790 zum III. Organisations-Edict von 1803; §. 11, 12, 24. I. Constit.-Edicts von 1807) sanctionirt sind, ist die kirchliche Autorität berechtigt und verpflichtet, die Katholiken im katholischen Glauben zu erhalten, sie zur Beobachtung der katholischen Lehre und zur Erfüllung ihrer religiös-kirchlichen Pflichten durch Belehrung, „Warnung und Zuspruch“ anzuhalten.

Die Kirche ist deshalb und kraft der berührten Grundgesetze berechtigt, die katholische Jugend in und außer der Schule zu gläubigen Katholiken heranzubilden und von der Erziehung und Bildung derselben Alles fern zu halten, was sie von diesem Ziele abbringen könnte.

Die zur Zeit bestehende badische Schulgesetzgebung konnte an diesem wohl erworbenen Rechte der Katholiken und der Kirche ohne deren Mitwirkung nichts ändern und sie hat an dem in Frage stehenden Rechte nichts geändert.

Hiernach und kraft §. 50 der Verordnung vom 15. Mai 1834 und §. 7. ff. der Verordnung vom 30. August 1864

ist der Ober-, Kreis- oder Ortschulrath für sich nicht befugt, die Anordnung zu treffen, daß das neue Pflüger'sche Lesebuch in den Schulen eingeführt werde. Die Einführung eines neuen Lesebuches in den Schulen, welche die katholische Jugend besuchen muß, kann nach den oben dargestellten Grundsätzen, sowie nach dem bestehenden Recht und den bestehenden Bestimmungen ohne Mitwirkung der kirchlichen Autorität von Großherzogl. Ministerium nicht angeordnet werden.

Der §. 5. der Ministerial-Verordnung vom 3. März 1853 anerkennt dieses Recht der Kirche mit den Worten: „Vor Erlassung wichtiger Verfügungen über das Schulwesen, soweit sie den Unterricht in der Religion und Sittlichkeit und die Förderung religiös-sittlicher Gesinnungs- und Handlungsweise betreffen, soll der Erzbischof gehört werden.“

Damit stimmt auch der §. 4 der Verordnung vom 12. August 1862 in Verbindung mit den oben berührten, seitherigen „Zusagen“ der Großherzogl. Regierung überein. Wir sind über die Zulassung oder Empfehlung des genannten Lesebuches nicht gehört und es ist weder von uns als zulässig erklärt, noch von Großherzogl. Ministerium zur Einführung in den Schulen genehmigt worden.

Die durch den Großherzogl. Oberschulrath geschene, bloße Empfehlung und die durch einige Kreis- und Ortschulräthe angeordnete Einführung des neuen Lesebuches ist also keine Verfügung oder Anordnung, keine rechtsverbindliche Vorschrift einer zuständigen, öffentlichen Behörde.

Hieraus folgt, daß die katholischen Geistlichen und die katholischen Eltern kein Recht verlegen, wenn sie dahin wirken, daß das fragliche Lesebuch für die katholischen Kinder nicht angeschafft, bezw. denselben nicht belassen werde.

Die Kirche und ihre Diener üben also nur ihre Pflicht aus, wenn sie die katholischen Eltern vor Einführung eines Lesebuches bewahren und vor dessen Benützung warnen, welches von ihrem Oberhirten nicht gutgeheißen wurde oder nach dessen Ausspruch die katholische Erziehung und Bildung beeinträchtigt. Und die Kirchenbehörde übt nur ihr Recht und ihre Pflicht gegen die Katholiken aus, wenn sie dieselben über die Einführung des Pflüger'schen Lesebuches in den katholischen Schulen öffentlich belehrt und warnt.

Kübel.

II.

An die katholischen Eltern.

Die Kirchenbehörde hält es für eine dringende Pflicht, sich an Euch, katholische Eltern, in einer Sache zur Belehrung und Warnung zu wenden, welche mit der Erhaltung und Förderung unserer katholischen Religion auf das Innigste zusammenhängt. Es hat nämlich der Großherzogl. Oberschulrath die Einführung eines Lesebuches in den Volksschulen empfohlen, das bei Geiger in Lahr gedruckt und von einem Nichtkatholiken verfaßt ist. Man will so dieses Lesebuch auch der katholischen Schulkinder in die Hand geben.

Wir haben dieses Lesebuch geprüft und gefunden, daß dasselbe die nöthigen Eigenschaften zur katholischen Heranbildung Eurer Kinder nicht hat; es wird vielmehr die katholische Erziehung und Bildung schädigen.

Es ist gar nicht gleichgiltig, was für ein Lesebuch für die katholische Schulkinder in den Schulen eingeführt wird. Der Geist, der in dem Lesebuch wehet, geht tief in die zarten Kinderherzen ein. Die Kinder lernen aus dem Lesebuch nicht bloß lesen und richtig sprechen, sie empfangen daraus Anschauungen und Empfindungen, welche für ihr ganzes Leben überaus wichtig sind.

Das Lesebuch greift tief in die religiöse Bildung der Kinder ein. Dasselbe ist ein Haupthilfsmittel für den Unterricht und die Erziehung der Schule. Soll eine gute Erziehung zu Stande kommen, so muß der Geist der Religion den ganzen Unterricht und die ganze Erziehung, also auch das Lesebuch durchdringen. Ja es muß zur religiös-sittlichen Erziehung und Bildung Eurer Kinder nothwendig mithelfen. Ihr schickt ja, geliebte katholische Eltern, Eure Kinder nicht bloß dazu in die Schule, daß sie darin lesen, schreiben und rechnen lernen, Eure Kinder sollen in der Schule auch zu gläubigen Katholiken herangebildet, sie sollen darin wahrhaft fromm und gottesfürchtig, recht stark in der Liebe zu Gott und allem Guten, recht fest im christlichen Wandel und allen christlichen Tugenden herangezogen werden. Nun das Alles wird nicht erreicht durch bloßen Unterricht in der Religion, dazu genügen nicht bloß einige Religionsstunden. Hierzu muß der ganze Schulunterricht, also auch das ganze Lesebuch vor-, mit- und nachhelfen. Deshalb muß das Lesebuch im katholischen Geiste geschrieben sein. Und wahrlich, ein Lesebuch, das auf die Religion keine Rücksicht nimmt, das von dem katholischen Glauben und dem katholischen christlichen Leben nichts enthält, dies nützt für die Heranbildung der Katholiken nicht nur nichts; es hemmt und schädigt vielmehr die katholische Erziehung. Diese wird von einem religions- und confessionslosen Lesebuch in ähnlicher Weise beeinträchtigt, wie dieses die Communal Schulen thun, die von Religion und Christenthum nichts wissen wollen. Ja, so wenig ein nicht katholischer oder religiös gleichgiltiger Lehrer die katholische Schulkinder zu gläubigen Katholiken heranbilden kann, ebenso wenig vermag dieses ein confessionsloses, nicht katholisches Lesebuch.

Nun, geliebte katholische Eltern, das neue Lesebuch, das Euere Kinder in der Schule benützen sollen, ist nicht im katholischen Geiste geschrieben, es hat keinen katholischen Character; es wird, weil es confessionslos ist, die religiöse Erziehung Euerer Kinder nicht unterstützen und das katholisch religiöse Leben in der Schule schädigen.

Wenn wir deshalb Euch, geliebte katholische Eltern, ermahnen und bitten, Euere Kinder vor Benutzung dieses Lesebuches zu bewahren, so üben wir in dieser religiösen Angelegenheit nur unser Recht und unsere heiligste Pflicht aus. Wir haben dies unser Recht und unsere Pflicht bei Großherzogl. Ministerium begründet und insbesondere nachgewiesen, daß ein Lesebuch in den Schulen für die katholische Jugend ohne Einvernehmen mit Euerem Oberhirten nicht eingeführt werden kann. Denn wäre Euer Oberhirt nicht berechtigt, bei Einführung eines Lesebuches in den katholischen Schulen mitzuwirken, so könnte er auch seine oberhirtliche Pflicht nicht ausüben, nämlich Alles fern zu halten, was die Heranbildung Euerer Kinder im katholischen Glauben und katholischen Leben hemmt oder schädiget.

Auch ihr, katholische Eltern, verleket kein Recht, wenn ihr unserer Ermahnung Folge leistet.

Seither waren für katholische Schulen katholische Lesebücher im Gebrauch. Nach Recht und Gesetz habt ihr das religiöse Erziehungsrecht Eurer Kinder, also auch das Recht, Euere Kinder nur nach den Grundsätzen der katholischen Religion zu erziehen oder in der Schule heranbilden zu lassen; also seid ihr auch berechtigt, Euere Kinder vor Benutzung eines Lesebuches zu bewahren, das nach dem Ausspruche Eures Oberhirten die katholische Heranbildung Euerer Kinder schädiget. Die Einführung des neuen Lesebuches ist auch nur empfohlen und nicht befohlen, und sind die Kreis- und Ortschulräthe nach der badischen Schulgesetzgebung für sich nicht befugt, solches in den Schulen einzuführen. Einen Gewissenszwang wird man wohl gegen Euch nicht ausüben wollen. Seid Ihr ja doch vor Gott und seiner Kirche verpflichtet, die Euch anvertrauten Kinder im katholischen Glauben zu erziehen oder heranbilden zu lassen, also auch Alles fern zu halten, was diese Erziehung schädiget. Und hängt ja doch selbst das zeitliche Glück Euerer Kinder und Familie hauptsächlich davon ab, daß dieselben im christlichen Glauben und in den christlichen Tugenden herangebildet und im Herrn stark werden.

Katholische Eltern, Euer Oberhirt und die Kirchenbehörde haben in dieser so wichtigen Sache ihre Pflicht gethan; es ist nun an Euch, Euere Elternpflicht gewissenhaft zu erfüllen. Stehet zu Euerem Oberhirten und zu Eueren Seelsorgern; bewahret vereint mit ihnen Euere Kinder vor dem drohenden Seelenschaden! Bleibt eingedenk Euerer schweren Verantwortung für die gute Erziehung Euerer Kinder. Schauet hin auf das heldenmüthige Vorbild unserer christlichen Vorfahrer. Sie haben in Vertheidigung des katholischen Glaubens Alles zum Opfer gebracht.

Freiburg, den 11. December 1867.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Pfründeauschreiben.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

I.

Bohlsbach, Decanats Offenburg, mit einem Einkommen von 800 fl.

Gattingen, Decanats Geisingen, mit einem Einkommen von 950 fl. und der Verbindlichkeit, zur Pension des resignirten Pfarrers Schmied einen jährlichen Beitrag von 150 fl. auf die Dauer von acht Jahren zu leisten.

Honau, Decanats Ottersweier, mit einem Einkommen von 600 fl.

Die Bewerber um diese Pfründen haben sich innerhalb sechs Wochen mit ihren mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Bittgesuchen um Verleihung an Seine Excellenz den Herrn Erzbischof zu wenden.

II.

Bränklingen, Decanats Waldshut, (wiederholt) mit einem Einkommen von beiläufig 700 fl.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Designation von Seite Allerhöchst desselben innerhalb sechs Wochen beim Großherzoglichen Ministerium des Innern einzureichen.

III.

Die Pfarrei Oberlauchringen, Decanats Klettgau, welche aus den Caplaneipfründen Wechtersbohl und Dangstetten dotirt worden, ist mit der Verbindlichkeit für den Pfründinhaber belastet, allwochentlich in der Capelle zu Dangstetten eine heil. Messe pro fundatoribus abzuhalten. Diese Obliegenheit ist zwar eine stiftungsmäßige und ständige; es wird jedoch zur Orientierung hierauf besonders aufmerksam gemacht.

Zu dem Ausschreiben der Pfarrei Schelingen, Decanats Emdingen, wird noch bemerkt, daß der Pfründnießer ein weiteres Provisorium von 125 fl. für Herstellung eines Brunnens bis zum Jahr 1870 zu verzinßen und von da ab durch eine jährliche Zahlung von 20 fl. außer den Zinsen an den Kirchenfond in Schelingen abzutragen habe.

Zu dem in No. 18 des Anzeigblattes erfolgten Ausschreiben des Beneficiums zu den Schotten in Constanz wird nachträglich bemerkt, daß dieses nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde für Bürgeröhne von Constanz, die in der Vocal- oder Instrumentalmusik wohl unterrichtet und geprüft sind, gestiftet ist.

Pfründebezeugungen.

Dem von Sr. Durchlaucht dem Fürsten Carl Egon zu Fürstenberg auf die Pfarrei Krummbach, Decanats Mestkirch, präsentirten bisherigen Beneficiaten Johann Martin Schleyer von Mestkirch wurde am 11. November l. J. die canonische Institution ertheilt.

Seine Erzbischöfliche Excellenz haben die Pfarrei Horn, Decanats Hegau, dem bisherigen Pfarrverweser Bernhard Nillius von Wollmatingen verliehen und ist derselbe am 14. November investirt worden.

Seine Königliche Hoheit der Durchlauchtigste Großherzog haben aus der Zahl der von Sr. Erzbischöflichen Excellenz vorgeschlagenen drei Bewerber den bisherigen Pfarrer Fidel Brunner von Pfohren auf die Pfarrei Ballrechten, Decanats Neuenburg, designirt und hat derselbe am 7. November. l. J. die canonische Institution erhalten.

Seine Erzbischöfliche Excellenz haben die Pfarrei Heuweiler, Decanats Freiburg, dem bisherigen Vicar Carl Klein von Glotterthal verliehen und ist derselbe am 21. November investirt worden.

Dem von Sr. Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzog auf die II. Caplanei Dehnungen, Decanats Hegau, präsentirten bisherigen Beneficiumsverweser Ludwig Kärcher von Ueberlingen wurde am 18. November l. J. die canonische Institution ertheilt.

Dem von Sr. Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzog auf die Pfarrei Oberkirch, Decanats Offenburg, präsentirten bisherigen Pfarrverweser Carl Wirnser von Bruchsal wurde am 23. September l. J. die canonische Institution ertheilt.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzog auf die Pfarrei Schwetzingen, Decanats Heidelberg, präsentirten bisherigen dortigen Pfarrverweser Joseph Münch wurde am 28. November l. J. die canonische Institution ertheilt.

Den Personalschematismus betr.

Die noch im Ausstand befindlichen hochw. Decanate werden ersucht, ihre Listen, resp. Circulare mit der Angabe, wieviel Exemplare in betr. Decanate gewünscht werden, baldmöglichst anher einzusenden, damit Einzelversendungen, welche nicht wohl stattfinden können, thunlichst vermieden werden. Preis: das brochirte Exemplar 36 fr.

Die Expeditur der Erzbischöflichen Kanzlei.